

Kurzinformation Haltung von Schafen

Stand: 1. August 2014

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren

Vollzugsgrundsätze der aufgeführten Kantone

FL: Liechtensteinische Tierschutzgesetzgebung

	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer	Schafe mit Lämmern ²			
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg	
Haltung in Einzelboxen								
Boxenfläche, pro Tier	m ²	-	-	2.0	2.0	2.5	2.5	3.0
Laufstallhaltung								
Fressplatzbreite pro Tier ³	cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche pro Tier	m ²	0.3 ⁴	0.6	1.0	1.2	1.5	1.5 ⁵	1.8 ⁵
Witterungsschutz								
Liegefläche pro Tier	m ²	0.15	0.3	0.5	0.6	0.75	0.75	0.9

¹ Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

² Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

³ Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.

⁴ Die Buchtenfläche muss mind. 1 m² aufweisen.

⁵ Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Diese oben stehenden Änderungen treten für am 1. September 2008 bestehende Haltung am 1. September 2018 in Kraft.



Übergangsbestimmungen bis 1. September 2018

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten in Laufställen muss die Fressplatzbreite für

Mastlämmer von 25-50 kg	20 cm
Jährlinge von 50-60 kg	30 cm
Mutterschafe von 60-70 kg ohne Lämmer	40 cm
Mutterschafe von 60-70 kg mit Lämmern	60 cm
Widder über 70 kg	50 cm

betragen.

Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten in Laufställen muss die begehbare Buchtenfläche für

Mastlämmer von 25-50 kg	0.5 m ²
Jährlinge von 50-60 kg	0.7 m ²
Mutterschafe von 60-70 kg ohne Lämmer	1.0 m ²
Mutterschafe von 60-70 kg mit Lämmern	1.5 m ²
Widder über 70 kg	1.5 m ²

betragen.

Transport

Mindestraum für den Transport von geschorenen Schafen		
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
30-45 kg	0.25 m ²	WRH + 25 cm
45-60 kg	0.33 m ²	WRH + 30 cm
über 60 kg	0.40 m ²	WRH + 30 cm

Mindestraum für den Transport von nicht geschorenen Schafen		
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
unter 30 kg	0.20 m ²	WRH + 20 cm
30-45 kg	0.25 m ²	WRH + 25 cm
45-60 kg	0.40 m ²	WRH + 30 cm
über 60 kg	0.50 m ²	WRH + 30 cm

Mindestraum von Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und von Zuchtwiddern

Auen	0.50 m ²	WRH + 30 cm
Widder	0.50 m ²	WRH + 30 cm

WRH = Widerristhöhe



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

BL: Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen Basel-Landschaft
Gräubernstrasse 12, CH-4410 Liestal
Tel. +41 61 552 20 00
veterinaerdienst@bl.ch
www.baselland.ch/Veterinaerwesen.319889.0.html

Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

Meldung

Schafe müssen beim Landwirtschaftsamt gemeldet sein.

Ausbildung

Für die Haltung von 11 Schafen und mehr muss ein Sachkundenachweis erworben werden. In grösseren Tierhaltungen muss eine landwirtschaftliche Ausbildung vorhanden sein.

Beleuchtung

Räume, in denen sich die Schafe überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Schafe permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Klima

In Räumen und Innengehegen muss ein den Schafen angepasstes Klima herrschen.

Klauenpflege

Die Tiere müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege erhalten.

Wollschur

Wollschafe müssen mind. einmal pro Jahr geschoren werden. Die Schur hat zeitlich so zu erfolgen, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsbedingungen angepasst ist.

Parasitenbekämpfung

Bei Schafen muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

Einzelhaltung

Einzel gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist für Schafe verboten.

Dieses Verbot tritt für am 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2018 in Kraft.

Witterungsschutz

Winter: Bei extremer Witterung ist den Schafen ein künstlicher Unterstand anzubieten. Vom **1. Dezember bis zum 28. Februar** ist den Schafen jederzeit ein künstlicher Unterstand anzubieten, ausgenommen an Tagen und Nächten mit trockener Witterung. Dieser muss den Schafen einen trockenen und windgeschützten Liegeplatz mit den Mindestabmessungen "Liegefläche pro Tier" gemäss der Tabelle am Schluss dieses Merkblattes bieten.



Sommer: Ab 25°C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Schafe auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss in einem solchen Fall ständig angeboten werden.

Geburten im Freien

Schafe müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Futter und Wasser

Schafe sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen.

Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass alle Schafe genügend Futter und Wasser erhalten.

Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben.

Liegebereich

Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist.

Perforierte Böden

Für am 1. September 2008 bestehende Haltungen dürfen die Spaltenweiten für alle Tierkategorien maximal 20 mm betragen und die Balkenbreiten müssen mindestens 40 mm betragen.

Für ab dem 1. September 2008 neu eingerichtete Haltungen dürfen die Spaltenweiten für Schafe über 30 kg maximal 20 mm betragen und die Balken müssen mindestens 40 mm breit sein.

Schafe unter 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden, ausser der Boden ist mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke versehen.

Elektrisierende Einrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Schafe im Stall oder im permanent zugänglichen Laufhof steuern, sind verboten.

Unzulässige Handlungen

Bei Schafen unzulässig oder verboten ist:

- das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern ab einem Alter von sieben Tagen ohne Schmerzausschaltung;
- das Kastrieren von Lämmern ohne Schmerzausschaltung;
- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Eingriffe am Penis von Suchböcken.

